

- Lebensmittelüberwachung –

Informationen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG

Wenn es um Lebensmittel und deren Verarbeitung geht, muss alles hygienisch einwandfrei sein. Aus diesem Grund wird von jedem Beschäftigten und Unternehmer (Arbeitgeber) zum Schutz des Verbrauchers und auch zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt.

Das Infektionsschutzgesetz sieht daher für Beschäftigte und auch Arbeitgeber,

- die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen
- oder in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafes oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind

vor der erstmaligen Ausübung dieser Tätigkeit eine Belehrung durch das Gesundheitsamt gem. § 43 IfSG vor.

Konkrete Informationen und Ansprechpersonen zur Durchführung der Belehrung durch das Gesundheitsamt erhalten Sie unter

<https://www.kreis-soest.de/gesundheit-verbraucher/gesundheit/infektionsschutz/belehrungen/belehrungen-fuer-lebensmittelberufe>

oder nutzen Sie folgenden QR-Code



Wenn Sie noch weitere Fragen zur Lebensmittelüberwachung haben,
sprechen Sie uns gerne an:

Lebensmittelkontrolleure/-innen

Herr Brömse	02921 / 30-	2113
Herr Funke		2167
Frau Jöring		3591
Frau Kirchner		3737
Herr Niggemeier		2168
Frau Radtke		2169
Herr Risse		2528

Weitere Ansprechpersonen

Herr Dr. Bükler	02921 / 30 -	2191
Frau Eickmeyer		3115
Frau Märte		2398
Frau Reckmann		2193

email: vet.leb@kreis-soest.de

Kreis Soest, Lebensmittelüberwachung, Senator-Schwartz-Ring 21-23, 59494 Soest

Stand 04/2023

Auf Seite 3 finden Sie ein Muster zur Dokumentation von Nachbelehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz

